

Entsprechenserklärung der GFT Technologies AG zum Deutschen Corporate Governance Kodex nach § 161 AktG

(Stand: 17. Dezember 2004)

Vorstand und Aufsichtsrat der GFT Technologies AG bekennen sich zu den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Version vom 21. Mai 2003 und haben diesen für das Geschäftsjahr 2004 entsprochen bzw. werden diesen für das Geschäftsjahr 2005 bis auf die nachfolgend aufgeführten Ausnahmen entsprechen:

2.2.2. „Bei der Ausgabe neuer Aktien haben die Aktionäre grundsätzlich ein ihrem Anteil am Grundkapital entsprechendes Bezugsrecht.“

Bei Ausgabe neuer Aktien räumt GFT den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht ein. Der Vorstand ist laut Satzung jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats dieses Bezugsrecht der Aktionäre bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen auszuschließen sowie Spitzenbeträge vom Bezugsrecht auszunehmen.

4.2.3. Absatz 3 „Die Grundzüge des Vergütungssystems sowie die konkrete Ausgestaltung eines Aktienoptionsplans oder vergleichbarer Gestaltungen für Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung und Risikocharakter sollen auf der Internetseite der Gesellschaft in allgemein verständlicher Form bekannt gegeben werden und im Geschäftsbericht erläutert werden. Hierzu sollen auch Angaben zum Wert von Aktienoptionen gehören.“

Da derzeit kein Vorstand mehr über Aktienoptionen verfügt und wir derzeit nicht an einer Neuauflage eines Optionsprogramms arbeiten, berichten wir nur im Geschäftsbericht über die Bedingungen der noch laufenden Optionsprogramme.

4.2.3 Absatz 4 „Der Vorsitzende des Aufsichtsrats soll die Hauptversammlung über die Grundzüge des Vergütungssystems und deren Veränderung informieren.“

Im Geschäftsjahr 2004 wird dieser Empfehlung nicht entsprochen.

Da das Vergütungssystem des Vorstands branchenüblich ist und keine Aktienoptionen enthält, hat der Vorsitzende des Aufsichtsrats die Hauptversammlung nicht über die Grundzüge des Vergütungssystems und deren Veränderung informiert.

Ab dem Kalenderjahr 2005 wird dieser Empfehlung entsprochen werden.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats wird in der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2004 beschließt, die Grundzüge des Vergütungssystems und deren Veränderung informieren.

4.2.4. „Die Vergütung der Vorstandsmitglieder soll im Anhang des Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen werden. Die Angaben sollen individualisiert erfolgen.“

GFT behält die bisherige Berichtsstruktur bei, nach der Vorstandsvergütungen nur für den Vorstand insgesamt, gegebenenfalls aufgeteilt nach Geldleistungen sowie Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung (z.B. Aktienoptionen) ausgewiesen werden.

5.3.2. „Der Aufsichtsrat soll einen Prüfungsausschuss (Audit Committee) einrichten, der sich insbesondere mit Fragen der Rechnungslegung und des Risikomanagements, der erforderlichen Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung befasst. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sollte kein ehemaliges Vorstandsmitglied der Gesellschaft sein.“

Bei GFT werden die aufgeführten Aufgaben vom Wirtschaftsausschuss wahrgenommen, dem alle Mitglieder des Aufsichtsrats angehören. Damit wird gewährleistet, dass alle Aufsichtsratsmitglieder gleich in Qualität und Umfang unterrichtet werden. In der Praxis hat sich bei GFT eine detaillierte Unterrichtung des gesamten Aufsichtsrats über die Quartals- und Jahresabschlüsse und das Risikomanagement sowie eine ausführliche Diskussion dieser Themen mit dem Wirtschaftsprüfer bewährt.

5.4.5. Absatz 2 „Die Mitglieder des Aufsichtsrats sollen neben einer festen eine erfolgsorientierte Vergütung erhalten. Die erfolgsorientierte Vergütung sollte auch auf den langfristigen Unternehmenserfolg bezogene Bestandteile enthalten.“

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder von GFT ist im Vergleich zu anderen Unternehmen verhältnismäßig niedrig. Vor dem wirtschaftlichen Hintergrund der Gesellschaft erscheint eine Erhöhung der Vergütung auch im Sinne einer variablen, erfolgsabhängigen Komponente derzeit nicht angemessen.

5.4.5. Absatz 3 „Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder soll im Anhang des Konzernabschlusses individualisiert, aufgegliedert nach Bestandteilen ausgewiesen werden. Auch die vom Unternehmen an die Mitglieder des Aufsichtsrats gezahlten Vergütungen oder gewährten Vorteile für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen, sollen individualisiert im Anhang zum Konzernabschluss gesondert angegeben werden.“

Im Geschäftsjahr 2004 wird dieser Empfehlung nicht entsprochen.

GFT behält die bisherige Berichtsstruktur bei, nach der die Gesamtbezüge des Aufsichtsrats insgesamt ausgewiesen werden.

Ab dem Geschäftsjahr 2005 wird dieser Empfehlung entsprochen werden.

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird im Anhang des Konzernabschlusses für das Geschäftsjahr 2005 individualisiert, aufgegliedert nach Bestandteilen ausgewiesen werden. Auch die vom Unternehmen an die Mitglieder des Aufsichtsrats gezahlten Vergütungen oder gewährten Vorteile für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen, werden individualisiert im Anhang zum Konzernabschluss 2005 gesondert angegeben werden.

St. Georgen, den 13. Dezember 2004